

99018019001000

# Approbation als Apotheker / Apothekerin beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001025/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018019001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation als Apotheker / Apothekerin beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation als Apotheker / Apothekerin beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 [Bundesapothekerordnung (BAO)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bapo/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/bapo/index.html</a>) – Erteilung der Approbation               <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/aappo/index.html">http://www.gesetze-im-internet.de/aappo/index.html</a>)</li> <li>• [Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)](<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19330-Zehntes-Saechsisches-Kostenverzeichnis</a>), Lfd. Nr. 9 – Apotheker/Apothekerinnen, Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen</li> </ul> </li> </ul>
Teaser	Um den Apotheker-Beruf ausüben zu können, müssen Sie über die entsprechende Approbation verfügen. Die Beantragung erfolgt in Sachsen bei der Landesdirektion.
Volltext	<p>#### Antrag auf Erteilung der Approbation gemäß § 4 Bundes-Apothekerordnung (AAppO)</p> <p>Um den Apotheker-Beruf ausüben zu können, müssen Sie über die entsprechende Approbation verfügen. Die Beantragung erfolgt in Sachsen bei der Landesdirektion.</p> <p>### Einheitlicher Ansprechpartner</p> <p>Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• [Einheitlicher Ansprechpartner](<a href="https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner">https://amt24.sachsen.de/zufi/cms/einheitlicher-ansprechpartner</a>) Amt24-Informationen</li> </ul>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein kurzgefasster Lebenslauf</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

- die Geburtsurkunde, bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern auch die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ein Identitätsnachweis
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf
- eine Erklärung, ob gegen Sie ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sind
- das Zeugnis über das Bestehen der Pharmazeutischen Prüfung

**\*\*Hinweis:\*\*** Soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen Sie diese zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorlegen. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere über die Echtheit der eingereichten Urkunden und über die bisherige Tätigkeit, verlangen.

## Voraussetzungen

Sie haben die Pharmazeutische Prüfung erfolgreich bestanden.

## Kosten

- deutsche Approbation: EUR 170,00
- Approbation bei Abschluss in anderem EU/EWR-Staat oder der Schweiz: EUR 300,00
- Approbation bei einem Abschluss in einem sogenannten Drittstaat
  - ohne vorherige Erteilung einer Berufserlaubnis: EUR 490,00
  - nach vorheriger Erteilung einer Berufserlaubnis: EUR 170,00
  - Erteilung einer Berufserlaubnis: EUR 490,00
  - Verlängerung einer Berufserlaubnis: EUR 170,00
  - Feststellung der Gleichwertigkeit im Einzelfall: EUR 220 bis 2.860
  - gutachterliche Prüfung der Gleichwertigkeit: EUR 1.773
  - Prüfung der Referenzqualifikation: EUR 417,00
  - Echtheitsprüfung: EUR 145,00

## Modul

## Sachverhalt

### #### Auslagen

- 1\ bis 50. Kopie: EUR 0,50 pro Blatt, ab 51. Kopie 0,15 EUR pro Blatt
- Beglaubigungen von Approbations- oder Berufserlaubnisurkunden: EUR 5,00 für ein Exemplar, Ermäßigung für jedes weitere Exemplar bis auf die Hälfte möglich

## Verfahrensablauf

Stellen Sie Ihren Approbationsantrag schriftlich auf dem dafür vorgeschriebenen Formular.

- Reichen Sie die Antragsunterlagen bei der zuständigen Stelle ein.
- Die Behörde bestätigt den Antragseingang und teilt mit, welche Unterlagen möglicherweise noch fehlen.
- Im Fall der positiven Prüfung wird die Approbationsurkunde ausgestellt und Ihnen gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder mit der Post zugestellt.

## Bearbeitungsdauer

- Antragsbearbeitung: bis zu 3 Monate nach vollständiger Vorlage der Antragsunterlagen
- Prüfung der wesentlichen Unterschiede ("Gleichwertigkeitsprüfung") bei Antragstellenden aus Drittstaaten: allgemein bis zu 4 Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen und gutachterlichen Stellungnahmen **\*\*Hinweis:\*\*** Insbesondere wenn ein Gutachter hinzugezogen wird, kann sich die Bearbeitungszeit erheblich verlängern.

## Frist

- Eingangsbestätigung: ein Monat
- Bescheid: innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen, prüffähigen Antragsunterlagen

## weiterführende Informationen

### Hinweise

#### Berufsausübung bei ausländischer Staatsangehörigkeit

Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen EWR-Vertragsstaates dürfen den

**Modul**

**Sachverhalt**

Beruf als Apotheker/in unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung ohne Approbation oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung ausüben, wenn sie ihre Berufstätigkeit als vorübergehende und gelegentlich Dienstleistung im Sinne des Artikels 50 des EG-Vertrages erbringen. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und der Nachprüfung.

Gleiches gilt für Drittstaatsangehörige, wenn ihre Ausbildung von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurde.

**Rechtsbehelf**

Widerspruch (Näheres im Bescheid)

**Kurztext**

**Ansprechpunkt**

**Zuständige Stelle**

**Formulare**

**Ursprungsportal**